

Anwesend: Claudia Niessen Vorsitzende

Philippe Hunger Michael Scholl Catherine Brüll Alexandra Barth-Vandenhirtz Lucas Reul Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Werner Baumgarten
Joky Ortmann
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Jenny Baltus-Möres
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Achim Nahl
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:

Patricia Creutz-Vilvoye Fabrice Paulus Kirsten Neycken-Bartholemy Thomas Lennertz Lisa Radermeker Céline Schunck Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied

SITZUNG DES STADTRATES von Montag, 22. April 2024

Öffentliche Sitzung

1) Mitteilungen

Kollektive Kinderbetreuungsstruktur im Rathaus: Genehmigung des Projekts und Vergabe der Immobilie

Auf den Aufruf zur Betreibung einer kollektiven Kinderbetreuungsstruktur im Rathaus hat das Zentrum für Kinderbetreuung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als einziger Bewerber ein Projekt eingereicht.

Die vom Gemeindekollegium eingesetzte Jury zur Prüfung der Angebote hat zu dieser Bewerbung ein günstiges Gutachten erstellt und dem Gemeindekollegium die Empfehlung ausgesprochen, die Immobilie dem ZKB für diesen Zweck zu vermieten. Die Jury betont insbesondere die Qualität und Flexibilität der Betreuung, da d 3 Betreuer eingesetzt werden sollen. Auch die Kontinuität und die finanzielle Stabilität, die durch das ZKB garantiert werden, die professionelle Begleitung und Beratung der Betreuer sowie die Existenz eines Kinderschutzkonzepts und eines Beschwerdemanagements zählen zu den Pluspunkten des Projekts.

Eine Priorisierung von Eupener Familien ist gewährt. Allerdings ist es aufgrund der dekretalen Vorgaben dem ZKB nicht möglich, städtischen Mitarbeiter bevorzugt Plätze zuzusichern.

Aufgrund dieses Gutachtens hat das Kollegium am 25. März 2024 die Bewerbung des Zentrums für Kinderbetreuung angenommen und entsprechend der durch den Stadtrat erteilten Vollmacht die Verwaltung zu beauftragt, den entsprechenden Vertrag Mietvertrag sowie eine Vereinbarung auszuarbeiten, die die Vergabebedingungen widergibt.

2) Generalversammlung der Interkommunalen IMIO: Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung

Der Stadtrat,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen IMIO vom 19. März 2024, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 28. Mai 2024 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:



- 1. Vorlage des Verwaltungsberichts des Verwaltungsrats und Genehmigung der Rechnung 2023
- 2. Vorlage des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer
- 3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
- 4. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer
- 5. Bezeichnung eines Kollegiums bestehend aus 2 Revisoren in der Funktion als Kommissar für die Jahre 2024-2026
- 6. Bezeichnung eines Verwaltungsratsmitglieds, das die Gemeinden vertritt: Kandidatur von Herrn Gauthier Le Bussy.

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums,

beschließt einstimmig,

- die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen IMIO vom 28. Mai 2024 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben;
- 2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;
- 3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen IMIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen.
 - 3) Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen Kaleido Ostbelgien: Bezeichnung von städtischen Vertretern für den Verwaltungsrat

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Sonderdekrets zur Gründung eines Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Januar 2014;

Nach Kenntnisnahme des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. März 2024 zur Bestellung der Mitarbeiter des Verwaltungsrates des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;

In Erwägung, dass Frau Josiane Schröder (ECOLO) als effektives Mitglied und Herr Pierre Simon als Ersatzmitglied als Vertreter der Stadt bezeichnet worden sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss;



beschließt einstimmig,

die Bezeichnung von Frau Josiane Schröder als effektives Mitglied und Herr Pierre Simon als Ersatzmitglied für den Verwaltungsrat des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gut zu heißen.

4) Ankauf von E-Bikes für das Personal: Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist:

In Erwägung, dass im Rahmen der Politik der sanften Mobilität das städtische Personal dazu motiviert werden soll, auf die Nutzung des privaten PKWs zu verzichten, und stattdessen u.a. E-Bikes zu nutzen;

In Erwägung, dass ein Ankauf von E-Bikes durch die Stadt und die anschließende Zurverfügungstellung dieser E-Bikes an die Personalmitglieder für beide Seiten die vorteilhafteste Lösung ist;

In Erwägung, dass diese E-Bikes dem Personal sowohl für Dienstfahrten und für den Weg zwischen Wohnort und Arbeitsstelle als auch für die private Nutzung zur Verfügung gestellt werden sollten;

In Erwägung, dass in 2021 bereits für 30.000 € und 2022 und 2023 für jeweils 20.000 € insgesamt 32 E-Bikes bestellt wurden, die den Personalmitgliedern des Bauhofs und der Stadtverwaltung, die einen Antrag eingereicht hatten, zur Verfügung gestellt wurden;

In Erwägung, dass alle Personalmitglieder des Bauhofs sowie 9 Personalmitglieder der Stadtverwaltung, die Interesse bekundet hatten, inzwischen ein E-Bike erhalten haben;

In Erwägung, dass weitere Personalmitglieder der Stadtverwaltung Interesse am Erhalt eines E-Bikes bekundet haben;

In Erwägung, dass im Haushalt 2024 erneut 20.000 € vorgesehen wurden, um weitere E-Bikes anzuschaffen;

In Erwägung, dass die von der Verwaltung für die Anschaffung in 2021



erstellte Materialbeschreibung für diese E-Bikes folgende Mindestkriterien festlegt: 400 Wh Akkuleistung, Mittel- oder Heckmotor, Kettenschaltung, inkl. Rahmenschloss und zusätzlichem hochwertigen Falt- oder Kettenschloss, Scheibenbremsen;

In Erwägung, dass diese Materialbeschreibung auch für die in diesem Jahr anzuschaffenden E-Bikes gelten sollte;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

beschließt einstimmig,

- die Anschaffung von E-Bikes für das Personal der Stadtverwaltung zu einem maximalen Betrag von 20.000 € (inkl. MwSt.) entsprechend der von der Verwaltung vorgelegten Materialbeschreibung;
- für diese Anschaffung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

5) Bergstraße: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes

Der Stadtrat.

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass der Behindertenparkplatz vor dem Anwesen Kolpinghaus, Bergstraße 122-124, per Beschluss vom 27.05.2020 aufgrund der Arbeiten aufgehoben wurde;

In Erwägung, dass die Baustellen nunmehr beendet sind;

In Erwägung, dass es sich hier um einen Veranstaltungssaal handelt und ein Behindertenparkplatz sich vor einem solchen empfiehlt;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss

beschließt einstimmig,



die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Kolpinghaus, Bergstraße 122-124, zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Bergstraße, vor dem Anwesen Nr. 122-124, wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

<u>G</u>egenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

6) Gospertstraße – Fugensanierung: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 42, § 1, 1° a) (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht nicht den Schwellenwert von 143.000,00 €);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 90, 1°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen und seine späteren Änderungen;

Nach Kenntnisnahme und nach Durchsicht des durch den Technischen Dienst erstellten Lastenhefts Nr. TeDi/JB/CM/PB/865.111/3/-0012024/PB betreffend die Verwirklichung des Projekts "Fugensanierung der Gospertstraße";

In Erwägung der aktuellen Straßenbelagsschäden und der Art des Straßenbelags aus Natursteinpflaster (denkmalgeschützt), welcher angesichts der modernen Anforderungen der heutigen Zeit durch das Verkehrsaufkommen nicht mehr ohne Schäden und Unterhalt standhalten kann;



In Erwägung der einzeln gelösten Natursteinpflasterbereiche und der bis zu fast 80 % beschädigten Fugen;

In Erwägung, dass aufgrund von Vorgenanntem es sich empfiehlt, einzelne Teilbereiche neu, fachlich und zukunftsorientiert in Bezug auf die Haltbarkeit zu verlegen und die komplette Fugensanierung in einer Tiefe von ± 5 cm mittels hochwertigem Fugenmaterial instand zu setzen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Verkehrsentwicklungen, so zum Beispiel für die Fahrradfahrer, deren Komfort durch die bestehende Situation arg eingeschränkt wird;

In Erwägung, dass zumindest ein Teil der Schäden am Straßenbelag auf die Überschwemmungen während der Flutkatastrophe von Juli 2021 zurückzuführen ist;

In Erwägung der finanziellen Unterstützung, die die Deutschsprachige Gemeinschaft der Stadt Eupen angesichts der entstandenen Schäden gewährt hat, um Instandsetzungsmaßnahmen gegenfinanzieren zu können;

In Erwägung, dass der geschätzte Auftragswert sich auf 130.000,00 € ohne MwSt. oder 157.300,00 € einschließlich 21% MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass demnach vorgeschlagen wird, den Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zu vergeben;

Nach Anhörung von Ratsmitglied Alexander Pons (CSP-Fraktion):

"Die CSP-Fraktion wird diesem Tagesordnungspunkt zustimmen – wenn auch mit einer Faust in der Tasche oder zumindest einem etwas unguten Gefühl.

Im Rahmen des Mobilitätsausschusses wurde uns von Herrn Schöffen SCHOLL erklärt, dass im Rahmen des Abrisses des alten Postgebäudes um die 800-900 LKW-Fuhren von besagter Baustelle über die Gospertstraße abtransportiert werden müssen.

Der Stadt haben sich somit zwei Möglichkeiten präsentiert:

Entweder die Gospertstraße jetzt schon wieder teilweise instand zu setzen, wohlwissend, dass die 800-900 LKW-Fuhren auch an dieser zu reparierenden Stelle wieder neue Schäden verursachen werden.

Oder aber vorerst keinerlei Instandsetzungsarbeiten in der Gospertstraße durchzuführen und hierdurch das Risiko einzugehen, dass der bereits jetzt arg ramponierte Bodenbelag danach völlig hinüber ist. Es ist die berühmte Wahl zwischen Pest und Cholera.

Die Mehrheit hat sich für erstere Lösung entschieden und die CSP Fraktion wird diesem Tagesordnungspunkt zustimmen, wenn auch mit dem unguten Gefühl, dass die Gospertstraße auf Jahre hin finanziell ein Fass ohne Boden sein wird, da immer wieder neue Instandsetzungsarbeiten erforderlich sein werden."

Nach Anhörung von **Schöffe Michael Scholl (PFF-Fraktion)**, der die Bemerkung zur Kenntnis nimmt und erläutert, dass man den Zustand der Straße so nicht belassen könne, sondern man gezwungen sei, die Arbeiten jetzt zu machen.

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens vom 09.04.2024, erstellt von Herrn Finanzdirektor;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im



Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

beschließt einstimmig,

Artikel 1: das durch den Technischen Dienst erstellte Lastenheft Nr. TeDi/JB/CM/PB/865.111/3/0012024/PB betreffend die Verwirklichung des Projekts "Fugensanierung der Gospertstraße" zum geschätzten Auftragswert von 130.000,00 € ohne MwSt. oder 157.300,00 € einschließlich 21% MwSt. zu genehmigen. Die Bedingungen werden, wie im Lastenheft und in den allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge vorgesehen, festgelegt;

Artikel 2: den Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zu vergeben;

Artikel 3: diese Ausgabe wird mit dem im Haushalt 2024 der Stadt Eupen unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 vorgesehenen Ausgabekredit bestritten.

7) Hillstraße 1-7 - Modernisierung der Gebäude: Genehmigung des angepassten Lastenheftes

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 36;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, und seine späteren Änderungen:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen, und seine späteren Änderungen;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 29. Januar 2024, womit das durch die zeitweilige Arbeitsgemeinschaft Radermacher und Schoffers Architekten & BICE ausgearbeitete Projekt und das Vergabeverfahren betreffend die Modernisierung der Gebäude Hillstraße 1-7 genehmigt wurden;

In Erwägung, dass die Kosten mit 7.855.185,65 € einschl. 21 % MwSt., Honorare und allgemeine Kosten veranschlagt wurden;

In Erwägung, dass vorgesehen ist, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 12 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft explizit für die durch Hochwasser geschädigten Immobilien eine Subsidienzusage in Höhe von 90 % abzüglich der eingehenden



Versicherungsentschädigung vorgesehen hat;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Oktober 2023, womit das Projekt betreffend die Modernisierung der Gebäude Hillstraße 1-7 in den Infrastrukturplan 2024 der DG aufgenommen wurde;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 15. Januar 2024;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des Architekten zur Positionierung diverser Kosten, Positionen und Mengen im Lastenheft, eingegangen bei der Verwaltung am 23. Februar 2024;

In Erwägung, dass zum einen aus den Ergebnissen des Asbestinventars, eingegangen beim Architekten am 19. Februar 2024, hervorgeht, dass der Fassadenputz der Gebäude Hillstraße 1, 3 und 5 asbestbelastet ist und dieser daher ordnungsgemäß entfernt, entsorgt und ersetzt werden muss:

In Erwägung, dass zum anderen vorgesehen ist, dass die gesamte Haustechnik in der Dachgeschossebene des Gebäudes Hillstraße 7 untergebracht wird, um den bestmöglichen Hochwasserschutz zu gewährleisten;

In Erwägung, dass zu diesem Zweck der Einbau von luftdurchlässigen Lamellen in der Dachebene unerlässlich ist, um eine ausreichende Luftzufuhr sicherzustellen und gleichzeitig die Volumetrie des Daches des historischen Gebäudes optisch zu erhalten;

In Erwägung, dass aus den vorgenannten Gründen es unweigerlich zu Mehrkosten und Mehrmengen im Lastenheft kommt;

In Erwägung, dass auf der Berechnungsgrundlage der durch den Architekten mitgeteilten Zahlen die neue Kostenschätzung sich demnach auf 8.238.568,04 € einschl. 21 % MwSt., Honorare und allgemeine Kosten beläuft;

In Erwägung, dass aufgrund von Vorgenanntem die Mehrkosten auf Schätzungsbasis sich auf 383.382,39 € einschl. 21 % MwSt., Honorare und allgemeine Kosten belaufen;

In Erwägung, dass im Haushalt 2023 eine Verpflichtung für Honorare für insgesamt 600.000,00 € vorgenommen wurde;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2024 unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 12 EWK 72.00 einen Kredit in Höhe von 7.256.000,00 € vorsieht;

In Erwägung, dass die Ausgaben aufgrund der erstellten Kostenschätzung in Höhe von 8.238.568,04 € einschl. 21 % MwSt., Honorare und allgemeine Kosten entsprechend um 390.000,00 € zu erhöhen sind;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 28. März 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss

beschließt einstimmig,



- die angepasste Kostenschätzung und die Mehrkosten auf Schätzungsbasis betreffend die Modernisierung der Gebäude Hillstraße 1-7 in Höhe von insgesamt 8.238.568,04 € einschl. 21 % MwSt., Honorare und allgemeine Kosten zu genehmigen;
- die unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 12 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2024 vorgesehenen Ausgaben bei der nächsten Haushaltsanpassung entsprechend um 390.000,00 € zu erhöhen, und
- 3. die Kosten bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft anzumelden zwecks Bezuschussung.
 - 8) Kommunaler Investitionsplan für aktive Mobilität und Intermodalität Schaffung einer Fuß- und Fahrradverbindung entlang der Hochstraße zwischen der Kreuzung Gemehret und der Siedlung Rothfeld: Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;

Nach Durchsicht der Ministerialerlasse vom 29. November 2021 und 8. Dezember 2022 betreffend die Einführung, durch die wallonische Regierung, eines Ziehungsrechts für die Gemeinden, um die aktive Mobilität und die Intermodalität auf ihrem Gebiet zu entwickeln, und wonach den Städten und Gemeinden ein Zuschuss im Rahmen eines kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität (Plan d'Investissement Mobilité active communal et intermodalité – PIMACI) gewährt wird;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 23. Mai 2022, wonach der Investitionsplan "PIMACI" der Stadt Eupen genehmigt wurde;

In Erwägung, dass der vorgenannte Investitionsplan fristgerecht zum 30. Juni 2022 beim Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden hinterlegt wurde;

Nach erfolgter Besichtigung der Gegebenheiten vor Ort vom 30. August 2022 mit dem Sachbearbeiter bei der Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Herr Fabrice Lambrechts;

Nach Durchsicht des Schreibens der Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 16. November 2022, aus dem hervorgeht, dass alle im Investitionsplan PIMACI der Stadt Eupen angeführten Projekte bis zur Höhe des Zuschusses förderfähig und zulässig sind;



Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 17. April 2023, wonach dem Stadtrat ein berichtigter Investitionsplan "PIMACI" vorgelegt wurde, welcher durch den Stadtrat einstimmig genehmigt wurde und dem Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden am 27. April 2023 zur Genehmigung vorgelegt wurde;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen vom 6. Juni 2023, wonach diese den berichtigten Investitionsplan "PIMACI" der Stadt Eupen genehmigt;

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Vorprojekts betreffend das Projekt "Schaffung einer Fuß- und Fahrradverbindung entlang der Hochstraße zwischen der Kreuzung Gemehret und der Siedlung Rothfeld", Projektnummer 5 in der Rangfolge der durch das Gemeindekollegium festgelegten Prioritätenliste;

In Erwägung, dass, basierend auf den Planungskriterien und den Vorplanungen zur Erstellung der Projektunterlagen, der Ausarbeitung des Vorprojektes folgendes Leitmotiv zugrunde gelegt wurde:

- 1. Reduzierung der Geschwindigkeit auf maximal 30 km/h oder 20 km/h;
- 2. Anwendung der Prinzipien und Möglichkeiten des gemischten Verkehrs, um den Fußgängern und Radfahrern einen starken Platz auf der Straße und in den Kreuzungsbereichen durch den Ausbau von sichereren Fuß- und Fahrradwegen zu geben (reservierte Wege, markierte Fahrradwege, Fahrradstraße und empfohlener Fahrradstreifen);
- 3. Verwendung von Gestaltungsmöglichkeiten, die eine klare und feste Verankerung im Straßenverkehr haben;

In Erwägung, dass das vorgenannte Vorprojekt am 4. Mai 2023 anlässlich der Vollversammlung im Beisein der Vertreter des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen vorgestellt wurde;

In Erwägung, dass die nächste Etappe darauf abzielt, das Projekt auszuarbeiten und dieses in der Frist bei der Wallonischen Region über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden einzureichen;

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst entsprechend ausgearbeiteten Lastenhefts;

In Erwägung, dass das vorgenannte Lastenheft als Vergabeverfahren ein offenes Verfahren im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht;

In Erwägung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen im Wesentlichen folgende Arbeiten vorsehen:

1) Schaffung einer Fuß- und Fahrradverbindung entlang der Hochstraße zwischen der Kreuzung Gemehret und der Siedlung Rothfeld; diese wird mittels Hecken und Bäumen von der Straße getrennt. Die Hecken werden ausschließlich dort angebracht, wo die Sicherheit der Ein- und Ausgänge



gewährleistet ist;

- 2) Schaffung von Ein- und Ausfahrten für die Radfahrer;
- 3) Schaffung eines Aussichtspunktes durch die Wiederverwendung des Erdaushubs;
- 4) Asphaltierung in einer Breite von ca. 2,50 Metern;
- **5)** Erneuerung der Regenrinnen;

In Erwägung, dass die Kosten für die Durchführung dieser Maßnahmen mit 390.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt werden;

In Erwägung, dass vorgesehen ist, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

Nach Anhörung der Interventionen von

Ratsmitglied Nathalie Johnen (CSP-Fraktion):

"Die CSP-Fraktion wird diesem Projekt, welches das Prädikat "sehr gut" verdient, gerne zustimmen.

Der angedachte Fuß- und Fahrradweg entspricht genau dem, was die CSP-Fraktion sich unter sinnvoller sanfter Mobilität vorstellt: eine sinnvolle Maßnahme an einer sinnvollen Stelle, welche ein vernünftiges Miteinander zwischen allen Verkehrsteilnehmern gewährleistet.

Gerade weil wir diese Kriterien bei den letzten von der Mehrheit angelegten Fahrradwegen und Fahrradzonen teilweise vermisst haben, freuen wir uns umso mehr, dass wir hier nochmal einem solchen Projekt vorbehaltslos und ohne (berechtigter) Kritik zustimmen können."

Ratsmitglied **Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion)**:

"Die Fuß- und Fahrradverbindung ist eine tolle Nachricht, nicht nur für die Anwohner von Gemehret, sondern für alle Verkehrsteilnehmer, die das Nadelöhr Hochstraße nutzen. Das Projekt wurde ja bereits ausführlich in der Fahrradkommission und im Mobilitätsausschuss vorgestellt und für gut befunden. Besonders positiv wiegt in unseren Augen die Tatsache, dass Möglichkeiten gefunden wurden, den Weg in einer Breite von 2,50m (ähnlich der Promenade Kettenis) und weitestgehend mit deutlichem Abstand bzw. durch Hecken abgegrenzt zur Straße zu planen. Genau wie der Ankauf von E-Bikes für das Personal (Punkt 4) und die Radboxen (Punkt 13) handelt es sich hier um ein weiteres wichtiges Puzzlestück, das zu einem zeitgemäßen, zukunftsfähigen Gesamtbild unserer Gemeinde in Sachen sanfter Mobilität beiträgt. Wir wollen die Gelegenheit nutzen, uns bei allen zu bedanken, die an der Ausarbeitung des Projektes beteiligt waren. Hier wurden wieder konkrete Lösungen gefunden, die die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer -Fußgänger, Fahrradfahrer und Autofahrer - ganz konkret erhöhen."

Nach Durchsicht des Protokolls der Sitzung der Fahrradkommission vom 14. März 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss

beschließt einstimmig,



- das Lastenheft und die Bestimmungen der Auftragsbekanntmachung betreffend die Schaffung einer Fuß- und Fahrradverbindung entlang der Hochstraße zwischen der Kreuzung Gemehret und der Siedlung Rothfeld im Rahmen von PIMACI mit einer Kostenschätzung von 390.000,00 € einschl. MwSt. zu genehmigen;
- 2) als Vergabeverfahren ein offenes Verfahren im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorzusehen:
- **3)** die unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2024 vorgesehenen Ausgaben gegebenenfalls entsprechend den Submissionsergebnissen zu erhöhen, und
- **4)** vorliegenden Beschluss sowie die Projektunterlagen in der Frist vor dem 30. Juni 2024 beim Öffentlichen Dienst der Wallonie Abteilung Mobilität und Infrastrukturen über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden zur Genehmigung einzureichen.
 - 9) Revitalisierung der Gewerbegebiete Eupen Industriezone 4: Genehmigung der zwischen der Stadt Eupen und der SPI zu treffenden Konvention

Der Stadtrat,

In Erwägung, dass die SPI die Revitalisierung des Gewerbegebietes Eupen 4 (Ausbau Siebeponisweg) plant;

In Erwägung, dass die SPI die Möglichkeit hat, Zuschüsse von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen, um dieses Gewerbegebiet neu zu beleben, und dass diese Zuschüsse im Rahmen des Finanzplans für dieses Vorhaben unerläßlich sind;

Nach Durchsicht des Kooperationsabkommens vom 14. November 2019 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raum- ordnung und bestimmter, damit verbundener Angelegenheiten;

In Erwägung, dass das besagte Kooperationsabkommen eine Übertragung der Zuständigkeit für Gewerbe- gebiete zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorsieht;

Nach Durchsicht des Programmdekrets 2019 vom 12. Dezember 2019 der Deutschsprachigen Gemein- schaft;

Nach Durchsicht des Wallonischen Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete und insbesondere des Artikels 2, § 1, wonach die Interkommunalen für wirtschaftliche Entwicklung als Betreiber der Kategorie A übernommen werden;

Nach Durchsicht des Ausführungserlasses vom 11. Mai 2017 des vorgenannten Dekrets, insbesondere Artikel 13, § 1, wonach die bezuschussten Infrastrukturen, mit Ausnahme derjenigen, die der Wallonischen Region oder anderen, durch Gesetze und Verordnungen speziell vorgesehenen Verwaltern zustehen, nach ihrer vorläufigen



Abnahme an die Gemeinde abgetreten werden;

Nach Durchsicht der Beschlüsse der Generalversammlung der SPI vom 29. November 2006, des Ver- waltungsrats der SPI vom 27. November 2006 und der Geschäftsleitung der SPI vom 8. September 2006 und vom 1. Dezember 2006, wonach der von den Gemeinden geforderte Anteil im Rahmen der Revitali- sierung eines Gewerbegebietes ab dem 1. Januar 2007 auf den nicht bezuschussten Teil der Gesamtkosten des Bauvorhabens einschließlich Mehrwertsteuer und allgemeine Kosten festgelegt wird;

In Erwägung, dass es im Interesse der Stadt Eupen und der SPI ist, in einer Vereinbarung die Modalitäten für die Durchführung der Übernahme der Straßen einerseits und für die Zahlung des Gemeindeanteils andererseits festzulegen;

Nach Durchsicht der diesbezüglich, durch die SPI ausgearbeiteten Konvention, eingegangen bei der Stadtverwaltung am 1. März 2024;

In Erwägung, dass die vorgenannte Konvention die Ausführungs- und Finanzierungsmodalitäten zwischen der Stadt Eupen und der SPI festlegt hinsichtlich der Durchführung der Übernahme der Straßen einerseits und für die Zahlung des Gemeindeanteils andererseits;

In Erwägung, dass die SPI im Rahmen dieser Mission ihre Aufgabe als Bauherr der Baustelle erfüllt und sich verpflichtet, das Projekt zur Einrichtung eines neuen Gewerbegebietes an diesem Ort gemäß der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft geltenden Gesetzgebung über die Erschließung von Gewerbegebieten umzusetzen;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen sich verpflichtet, die neue öffentliche Straße (einschließlich Fahrbahn, Bürgersteige, Seitenstreifen, Fußwege, Radwege), die nach der vorläufigen Abnahme der Arbeiten so geschaffen wurde, einschließlich der öffentlichen Kanalisation und einschließlich der Straßenbeleuchtung zu übernehmen;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen sich verpflichtet, diese Straße ab der vorläufigen Abnahme der Arbeiten zur vollen Entlastung der SPI zu bewachen und instand zu halten;

In Erwägung, dass der Bezuschussungssatz der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Über- tragung der Zuständigkeit für Gewerbegebiete auf 80 % festgelegt ist;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen sich verpflichtet, ihren Anteil auf der Grundlage der Endabrechnung zu tragen, auch dann, wenn er höher als die Schätzung ausfallen sollte, unter der Voraussetzung, dass die Überschreitung von der SPI begründet wird und der Endbetrag nicht mehr als 15 % über dem auf der Grundlage der Bauausschreibung geschätzten Betrag liegt;

In Erwägung, dass diese Eigenbeteiligung (20 %), bei einer geschätzten Bausumme der ersten Bauphase von 2.158.985,58 € einschl. MwSt., Honorare und allgemeine Kosten, auf 423.032,28 € einschl. MwSt. festgelegt ist, vorbehaltlich eventueller Korrekturen durch die bezuschussenden Behörden und vorbe- haltlich der genehmigten Endabrechnung der Arbeiten,

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens vom



09.04.2024, erstellt von Herrn Finanzdirektor;

beschließt einstimmig,

die zwischen der Stadt Eupen und der SPI zu unterzeichnende Konvention betreffend die Revitalisierung des Gewerbegebietes Eupen 4 – Ausbau Siebeponisweg zu genehmigen.

10) Neue Wegbenennung: Maria-Kreuels-Gässchen

Der Stadtrat,

Auf Grund des Gemeindedekrets;

Auf Grund des Denkmalschutzdekrets;

Nach Kenntnisnahme, dass der Verbindungsweg vom Gelände der Sport- und Festhalle Kettenis zur Weimser Straße "Maria-Kreuels-Gässchen" benannt werden soll, wobei es sich um eine schmale, bisher namenlose öffentliche Gasse in städtischem Eigentum handelt;

Nach Kenntnisnahme des Rechtfertigungs- und Erläuterungsberichtes:

Das Zentrum für Förderpädagogik hat im Rahmen des Projekts "Gegen das Vergessen" die Stadt gebeten, einen Weg in Kettenis nach Frau Maria Kreuels, einer aus Kettenis stammenden Widerständlerin, zu benennen.

Frau Kreuels war in der Pfadfinderbewegung aktiv und hat öffentlich Widerstand gegen das Nazi-Regime geleistet. Sie starb kurz nach dem Krieg an den Folgen eines langen Gefängnisaufenthaltes.

Der Antrag entspricht zudem dem Anliegen der Frauenliga und des Viertelhauses Cardijn, mehr Wege und Straßen nach Frauen zu benennen;

Nach Kenntnisnahme der Zustimmung des Kulturministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Nach Anhörung der Interventionen von Ratsmitglied **Anne-Marie Jouck** (Ecolo-Fraktion):

"Wir als Ecolo-Fraktion begrüßen diese Benennung ausdrücklich. Es verdeutlicht, wie die Bürger und ihr Engagement wertgeschätzt werden. Auch an dieser Stelle möchten wir uns beim ZFP und den dortigen Mitwirkenden bedanken, für ihren Einsatz rund um das Projekt "Gegen das Vergessen", welches nun darin mündet, dass dieses Gässchen nach einer engagierten Bürgerin aus Kettenis benannt wird. Wir gehen davon aus, dass auch von städtischer Seite, den Schülern ein Dankesschreiben zugestellt wird und ihnen unser heutiger Beschluss mitgeteilt wird."

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung in den Fachausschüssen,

beschließt einstimmig,

den öffentlichen Weg zwischen dem Gelände der Sport- und Festhalle



Kettenis und der Weimser Straße "Maria-Kreuels-Gässchen" zu benennen.

11) Genehmigung des Jagdpachtlastenheftes 2024-2030 für die Gemeindewälder des Forstamtes Eupen

Der Stadtrat,

Aufgrund des Wallonischen Forstgesetzbuches;

Aufgrund der in der wallonischen Region geltenden Jagdgesetzgebung; Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass die augenblicklichen Jagdpachtverträge zum 30. Juni 2024 auslaufen und ab dem 1. Juli 2024 für eine weitere Dauer von sechs Jahren neu vergeben werden sollen;

In Anbetracht, dass seitens der Stadt Eupen nachstehende Jagdlose verpachtet werden:

- > Jagdlos 1: Binster, 101 ha
- > Jagdlos 2: Clouse, Rotterwald, 170 ha
- > Jagdlos 3: Katharinenbusch, Corney, Langes, 239 ha
- > Jagdlos 4: Vennbusch, 170/200 ha
- > Jagdlos 6: Weserberg, 70/251 ha

In Erwägung, dass das durch die Forstverwaltung erstellte Lastenheft im Wesentlichen die Bedingungen des genehmigten Lastenheftes 2018-2024 übernimmt, mit Ausnahme nachstehender Änderungen, Ergänzungen und/oder Präzisierungen:

- a) Artikel 2 und 3: Vergabe des Jagdrechts: Möglichkeit der freihändigen Verpachtung an den Vorpächter, insofern sich der Vorpächter schriftlich mit den Bedingungen des Lastenheftes und der Zahlung eines Mindestpreises einverstanden erklärt; die Vergabe des Jagdrechts für Jagdlose, die nicht freihändig vergeben wurden, erfolgt öffentlich im Submissionsverfahren;
- b) Artikel 9: Zur Deckung von Unkosten jeglicher Art zahlt der Jagdpächter einen Betrag von 15% (statt bisher 25%) einer Jahrespacht zzgl. Steuern und Mobilienvorabzug;
- c) Artikel 17: Bei Neuverpachtung sind die Wildzäune zum Schutz der Landwirtschaft durch die Eigentümerin auf ihre Dichtigkeit zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Während der Pachtperiode ist der Pächter für den Unterhalt zuständig;
- d) Artikel 21: Jagdaufsicht Kontrolle von erlegten Wildtieren; Zahlung von Strafen/Entschädigungen bei Verstößen;
- e) Artikel 22: Abschussplan: Anpassung einiger Strafen bei Missachtung der Jagdbestimmungen bzw. Nichteinhaltung der auferlegten Mindest- und Höchstabschusspläne; u.a. Erhöhung der Entschädigung für Nichtbeachtung des Abschussplanes auf Rehwild von 150,00 € auf 200,00 €;
- f) Artikel 23: Vorgaben zur Errichtung und Unterhaltspflicht der Jagdeinrichtungen; Einführung einer Strafzahlung bei Missachtung;
- g) Artikel 25: Jagdausübung: verpflichtende Durchführung von mindestens 2 Ansitzdrückjagden pro Jagdlos über 200 ha;



h) Zusatz zu Artikel 27 ausschließlich für Gemeinden Eupen und Raeren: Recht der Eigentümerin zum Bau und Betrieb von Windkraftprojekten im Wald, ohne dass der Jagdpächter dagegen Einspruch erheben oder eine Pachtminderung, irgendeine Entschädigung oder die Kündigung des Pachtvertrags verlangen kann. Potenzielle und zukünftige Einschränkungen, die sich aus dem Windpark ergeben könnten, müssen vom Jagdpächter akzeptiert werden. Der Jagdpächter bleibt für seine jagdlichen Verpflichtungen verantwortlich.

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

beschließt einstimmig,

die Bedingungen und Klauseln des Jagdpachtlastenheftes 2024 bis 2030 für die Gemeindewaldungen des Forstamtes Eupen zu genehmigen.

12) PEFC-Zertifizierung: Verpflichtungscharta 2024 zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung in der Wallonischen Region

Der Stadtrat,

Aufgrund des Wallonischen Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme der von "Filière Bois Wallonie" mit Schreiben vom 9. März 2024 übermittelten Verpflichtungscharta 2024 zur PEFC-Zertifizierung für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Wallonischen Region (*Programme for the Endorsement of Forest Certification*);

In Anbetracht der Tatsache, dass "Filière Bois Wallonie" (Zusammenschluss von Ressources Naturelles Développement und Office Economique Wallon) von der wallonischen Regierung im Jahr 2023 gegründet wurde, um die wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung des gesamten Holzsektors in der Wallonie voranzutreiben; In Erwägung, dass "Filière Bois Wallonie" ab 2024 die Forstverwaltung nach 20 Jahren ablöst und neuer bevorzugter Ansprechpartner der beteiligten Gemeinden für die Umsetzung der Zertifizierung einschließlich der Durchführung von Audits wird, um die Neutralität des Verfahrens zu gewährleisten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die neue PEFC-Verpflichtungscharta, die von PEFC International Ende 2023 verabschiedet wurde (5-Jahres-Revision), neue Standards für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Wallonischen Region enthält, die ab 2024 gelten werden;

In Anbetracht dessen, dass die Stadt Eupen bereits seit 2002 der Charta für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Wallonischen Region beigetreten ist, in Ausführung der Stadtratsbeschlüsse vom 21. Mai 2002, 1. September 2008 und 14. April 2014;

In Anbetracht der Tatsache, dass die meisten Punkte der Charta bereits



bei der Bewirtschaftung der städtischen Wälder berücksichtigt werden; In Anbetracht dessen, dass die lokale Forstverwaltung die Gemeinden weiterhin bei der Verwaltung, Überwachung und Begleitung der PEFC-Zertifizierung sowie bei internen und externen Audits unterstützen wird;

Nach Anhörung der Interventionen von Ratsmitglied **Daniel Offermann** (Ecolo-Fraktion):

"Dass der Wald unter den Folgen der Klimakatastrophe leidet, ist leider eine schmerzhafte Tatsache, der wir uns stellen müssen. Teilweise mit sehr schmerzhaften Maßnahmen. Nicht nur in Eupen. So konnte man zuletzt der Presse entnehmen, dass vor einigen Wochen in Monschau über 400 Bäume teils mit Hubschraubern aus einer gefährlichen Hanglage entnommen wurden. Auf eine Zunahme solch drastischer Maßnahmen werden wir uns in Zukunft einstellen müssen. Aber gewöhnen dürfen wir uns nicht daran. Eine alte fernöstliche Weisheit lautet: "Ein Baum, der fällt, macht mehr Krach, als der Wald, der wächst". Ein Wald entwickelt sich langfristig. Deswegen ist die Entwicklung einer langfristigen Vision für unsere Wälder unverzichtbar auch wenn sie aufgrund zunehmender Wetterextreme immer schwieriger wird. Wir müssen ständig neu aushandeln, wie ein gesundes Gleichgewicht von verschiedenen Interessen - von wirtschaftlicher Nutzung über Sport und Freizeitnutzung bis hin zu Mobilität, Sicherheit und Brandschutz - aussehen kann. Angesichts der großen Probleme, vor die wir Menschen die Natur stellen, sollten wir uns immer wieder fragen, ob unsere Anforderungen an den Wald - zum Beispiel die wirtschaftlichen - noch zeitgemäß sind. Die Antworten sind leider nie so einfach, wie wir das gerne hätten. Wir müssen sie immer wieder neu aushandeln. Dazu leistet die Verpflichtungscharta einen kleinen Beitrag. Und deshalb stimmen wir dem Punkt zu."

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

beschließt einstimmig,

der regionalen Verpflichtungscharta 2024 für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Wallonischen Region erneut beizutreten und die nachstehenden Pflichten zu übernehmen:

- 1. Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen;
- 2. Information Weiterbildung;
- 3. Einfacher Bewirtschaftungsplan / Forsteinrichtungsplan;
- 4. Angemessene Forstwirtschaft: Sicherstellung einer qualitativ und quantitativ hochwertigen, standortgerechten forstwirtschaftlichen Produktion in Raum und Zeit unter Berücksichtigung der sich ändernden klimatischen Bedingungen; Überwachung und Meldung von signifikanten Problemen an « Filière Bois Wallonie »;
- 5. Regeneration: Naturverjüngung/Anpflanzung von



- standortgerechten und abwechslungsreichen Arten. Berücksichtigung des Vorhandenseins von Elitebäumen oder beständen zwecks Samengewinnung;
- 6. Mischung von Baumarten in Alter und Strukturen Erhaltung seltener oder begleitender Baumarten;
- 7. Einbringungen: Verbot zum Einsatz von Herbiziden, Pilz- und Insektenvertilgungsmittel oder Rodentiziden, nur im äußersten Notfall und in Ermangelung zufriedenstellender Alternativmethoden; kein Einsatz von Pestiziden im Abstand von weniger als 12m von Wasserläufen, Wasserlächen und Quellen; kein Einsatz von chemischen Düngemitteln;
- 8. Feuchtgebiete: Beschränkung der Durchfahrt von Geräten mit hoher Bodenbelastung auf Frost- oder Trockenzeiten; keine neuen Entwässerungsgräben anlegen; kein Ersetzen von hiebsreifen Beständen entlang von Wasserläufen durch Laubbestände; keine Neupflanzung von Nadelbäumen im Abstand von weniger als 12 Metern von Ufern der Wasserläufe und Wasserflächen;
- 9. Erhalt bzw. Restaurierung der Gebiete von besonderer biologischer Bedeutung (z B. Waldränder, Lichtungen, Tümpel und Teiche);
- Erhalt von Tothölzern, Spechtbäumen und alten Baumarten von biologischem Interesse unter Berücksichtigung der erforderlichen Sanitär- und Sicherheitsbedingungen (1 Baum/ha);
- Gewährleistung eines langfristigen Gleichgewichts zwischen Wachstum und Holzernte und Einhaltung der Bestimmungen und Vorschriften bei Waldarbeiten; Verwendung von Lastenheften bei Eingriffen in den Wald;
- 12. Umwandlung von (schwer geschädigten) Waldgebieten oder Wiederaufforstung von nichtbewaldeten Ökosystemen nach den Vorgaben der PEFC-Standards;
- 13. Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen Wald und Wild (Waldökosystem) durch Regulierung des Wildbestandes; Information zu Auswirkungen und Kooperation mit den Jagdberechtigten; Bestandsaufnahme und regelmäßige Überprüfung der Wildschäden; Überwachung der Abschussquoten; Aufnahme der PEFC-Standards in den Jagdpachtverträgen; Ablenkfütterungsverbot auf Schwarzwild zwischen dem 1. November und 28./29. Februar;
- 14. Sozial- und Freizeitfunktion des Waldes: Freier Zugang zu den öffentlichen Forstwegen, außer bei zeitweiligen Sperrungen aus Sicherheitsgründen; über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus keine Genehmigung von motorisierten Freizeitaktivitäten außerhalb der für diesen Zweck genehmigten Wege und Pfade;
- 15. Audit: Einverständnis zur Überprüfung der eingegangenen Verpflichtungen durch einen Auditor.



13) Gebührenordnung für die Nutzung der individuellen Radboxen und Viertelgaragen auf städtischem Eigentum

Der Stadtrat,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass im Rahmen der derzeitigen Klimapolitik die Reduzierung der Treibhausgasemission angestrebt wird und es sich in dem Hinblick empfiehlt, die sanfte Mobilität zu fördern;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen im Rahmen des Energie- und Klimaplans individuelle Radboxen sowie Viertelradgaragen angeschafft hat;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 29. März 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

beschließt einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird ab dem 1. Mai 2024 bis zum 31.Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die Nutzung der Fahrradboxen oder Viertelradgaragen, welche auf städtischem Eigentum aufgestellt wurden.

Artikel 2:

Die Gebühr ist durch den Antragsteller zu entrichten.

Artikel 3:

Die Gebühr, zahlbar in einem Mal, wird wie folgt festgelegt:

- a) Individuelle Radboxen: 1,50 € pro Tag pro Box;
- b) Viertelradgaragen: 60,00 € pro Jahr pro Stellplatz.

Die Nutzungsdauer ist auf ein Jahr festgelegt und beginnt jeweils am 1. Tag des Folgemonats der Genehmigung des Antrages. Nach Ablauf des Jahres muss ein neuer Antrag eingereicht werden. Bei vorzeitiger Kündigung wird die Gebühr proportional zu der verbleibenden Laufzeit erstattet. Der Antragsteller hinterlegt vor Beginn der Nutzungsdauer eine Kaution in Höhe von 30,00 €. Räumt der Antragsteller nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht den Stellplatz, wird eine Entschädigung von 15,00 € pro angefangenen Monat mit maximal 2 Monaten berechnet. Nach Ablauf der 2 Monate wird die Radgarage durch die städtischen Dienste zwangsgeräumt und die sich dort befindlichen Sachen im Fundbüro der Stadt Eupen für einen Zeitraum von 6 Monaten gelagert.

Der Antragsteller erhält bei Zuweisung des Stellplatzes ein Exemplar der durch das Gemeindekollegium festgelegten Nutzungsbedingungen.

Artikel 4:



Die Gebühr ist zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten bei Erhalt der Genehmigung, die Radboxen oder Viertelradgaragen zu nutzen.

Nach Feststellung des Zahlungseingangs erhält der Nutzer über die Smartphone-App "AirKey" Zugang zu seinem Stellplatz mittels eines Zugangscodes.

Artikel 5:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

14) Genehmigung des Lastenheftes für die Vergabe der Versicherungsverträge 2025-2028

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;



In Erwägung, dass die Versicherungsverträge der Stadt Eupen zum 31.12.2024 von Rechts wegen enden;

<Nach Kenntnisnahme des in Zusammenarbeit mit dem Dienstleister AON erstellten Lastenheftes, welches fünf Lose umfasst:

Los 1: Personenversicherungen

Los 2: Sachschadenversicherungen

Los 3: Haftpflichtversicherungen

Los 4: Kfz-Versicherungen

Los 5: Bauwesen-Vollkaskoversicherung

In Erwägung, dass die Kosten für diesen Dienstleistungsauftrag auf rund 450.000€ pro Jahr geschätzt werden;

In Erwägung, dass die Versicherungsverträge am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen mit einer einjährigen Laufzeit, die sich mangels Kündigung stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert, wobei die maximale Laufzeit jedoch vier Jahre nicht überschreiten kann;

In Erwägung, dass der Dienstleistungsauftrag gemeinsam mit der Autonomen Gemeinderegie Tilia vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Vergabe des Auftrages im Rahmen eines Europäischen Wettbewerbsverfahrens mit Verhandlungsverfahren gemäß Artikel 38 § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 vergeben werden soll;

In Erwägung, dass aufgrund des geschätzten Auftragswertes von 1.800.000€ der europäische Schwellenwert überschritten wird und folglich eine europaweite Bekanntmachung erfolgen muss;

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 29. März 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

beschließt einstimmig,

Das vorliegende Lastenheft eines Dienstleistungsauftrags für die Versicherungsverträge der Stadt Eupen mit geschätzten Kosten von 450.000 € pro Jahr und einer voraussichtlichen Vertragsdauer von vier Jahren zu genehmigen;

15) Jahresrechnung 2023 der Stadt Eupen: Genehmigung

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 28, 166 und 166.1;

Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2023 aufgestellten Rechnungsablage sowie der beigefügten Unterlagen;

Nach Anhörung der nachfolgenden Interventionen

von Ratsmitglied Alexander Pons (CSP-Fraktion):

"Die CSP-Fraktion stimmt diesem Tagesordnungspunkt zu, da genau das eingetreten ist, was wir bereits im Rahmen der Haushaltsdebatten am



14.12.2022 und am 20.12.2023 dargelegt haben: die Einnahmen sind besser als vorgesehen und die Ausgaben niedriger.

Im Finanzausschuss hat der Finanzdirektor ebenfalls mitgeteilt, dass die Projektion für die kommenden Jahre 2025-2028 auch positiv ist und aktuell sogar noch besser ist als in seinem Jahresbericht 2023 auf Seite 9 dargestellt.

Auch wenn wir die Einschätzung des Finanzdirektors am Ende des Jahresberichts teilen, dass "neue wiederkehrende Ausgaben auch in Zukunft nur durch Einsparungen oder Mehreinnahmen finanziert werden können", so gibt es im Verwaltungshaushalt Spielräume.

Zum Beispiel fallen die **Kosten zur Müllentsorgung** um 130.000 € niedriger aus.

Kein Wunder, da Anfang 2023 durch das Ersetzen der großen Mülltüten durch kleine Mülltüten verdeckt die Steuern erhöht wurden, und da die Deckung der Kosten ("cout de vérité") zu 100% sein muss, war im Haushalt ein zu hoher Ausgabenposten vorgesehen.

Sollte die Stadt Eupen weiter einen Deckungsgrad von 100 bei den Kosten der Müllentsorgung beibehalten, sollten die Steuern auf die Müllentsorgung oder die Müllsäcke in dessen Folge sinken.

Anderes Beispiel: die **Energiekosten** fallen um 700.000 € niedriger aus im Jahr 2023.

Was den außerordentlichen Haushalt anbetrifft (beziehungsweise den Investitionshaushalt OB 20,) so ist es in der Tat schwierig, etwas aus den Zahlen abzuleiten, da es eine zeitliche Verschiebung der Investitionen von einem Jahr auf das andere geben kann.

Was uns jedoch ein Dorn im Auge ist, ist die Tatsache, dass nach der Flutkatastrophe seitens der DG schnell und unbürokratisch die fast vollständige Summe zur Sanierung der Flutschäden, per Sonderdotation an die Stadt Eupen innerhalb weniger Wochen nach der Flut zur Verfügung gestellt wurde.

Fast drei Jahre später befindet sich noch eine bedeutende Summe dieses Geldes auf den Konten der Stadt Eupen. Dass sie sich bemühen, die Projekte voranzutreiben, mögen wir Ihnen nicht abstreiten. Dass sie nun eine Informations- Webseite erstellt haben, um die Leute zu informieren oder beziehungsweise Sie bei Laune zu halten, über die Projekte, die immer noch nicht fertig sind, kann man auch verstehen. In diesem Zusammenhang aber von Lichtgeschwindigkeit zu sprechen in Bezug auf den Wiederaufbau der Unterstadt, sowie sie das taten Frau Bürgermeisterin in der Presse, ist aufgrund der noch ansehnlichen finanziellen Mittel auf den Konten der Stadt und verschiedenen schleppenden Projekten jedoch schwer nachzuvollziehen. Die Kritik zielt ganz besonders ab auf das Wetzlarbad, welches auch im dritten Jahr nach der Flut nicht eröffnet wird und einigen Brücken, insbesondere die mittlerweile im Volksmund genannte "Ampelbrücke an der Hütte" und die Fußgängerbrücke am Camping, die immer noch nicht in Angriff genommen worden sind obwohl das Geld bereits drei Jahre auf ihrem Konto liegt.

Wir würden uns vor allem bei Letzteren etwas mehr Geschwindigkeit



wünschen, vor allem, da es ja anscheinend kein finanzielles Problem ist." von Ratsmitglied **Achim Nahl (Ecolo-Fraktion)**:

"Wie sehr das Leben und die mit ihm verbundenen Kosten Achterbahn fahren, ist auch an der Entwicklung der städtischen Finanzen deutlich zu erkennen: den realistischen Schätzungen des Ursprungshaushalts stehen viele unerwartete Ereignisse und Entwicklungen gegenüber, die am Ende des Haushaltsjahres in vielen Punkten zu anderen Ergebnissen führen.

2023 waren es überwiegend positive Überraschungen durch unerwartet höhere Einnahmen, insbesondere bei den Zahlungen der übergeordneten Behörden, und unerwartet niedrigere Ausgaben, insbesondere bei den Energiekosten. Die Details dazu finden sich im Bericht des Finanzdirektors.

Vieles beruht auf Schwankungen, z.T. auch Regularisierungen, die jetzt hereingekommen sind, auf die die Stadt keinen Einfluss hat. Manches ist ein einmaliger Effekt, die Simulation der Steuereinnahmen der nächsten Jahre lässt jedoch auch eine Zunahme der Einnahmen erwarten. Dennoch kann man den Ursprungshaushalt als vorsichtig angelegt bezeichnen, in dem er ausreichende Spielräume vorgesehen hatte, die auch schlechteren Entwicklungen standgehalten hätten, z.B. bei den damals schwer einzuschätzenden Energiekosten. Über das bloße Glück hinaus dürfen wir also auch ein umsichtiges Wirtschaften von Gemeindekollegium und Stadtverwaltung begrüßen.

Der größte Anteil des aktuellen Überschusses ist kein Überschuss, sondern stammt aus den im voraus erhaltenen Entschädigungszahlungen infolge der Hochwasserkatastrophe. Diese Beträge von mehreren Millionen Euro bringen derzeit Zinserträge und müssen weiterhin sorgfältig verwaltet werden, bis sie nach und nach beim mehrjährigen und weitreichenden Wiederaufbau der Unterstadt eingesetzt werden, der damit bereits jetzt abgesichert ist.

Am Ende aller Berechnungen stehen der Stadt rund 1,12 Millionen mehr zur Verfügung als im Ursprungshaushalt vorgesehen, womit man natürlich spontan am liebsten sofort etwas Gutes tun würde.

Aber auch hier heißt es erst einmal, weiterhin vorsichtig zu bleiben, die anstehenden großen Projekte vor Augen: im Investitionsbereich das Schulneubauprojekt in Kettenis, neue Gebäude für Polizei- und Hilfeleistungszone, und bei den laufenden, rekurrenten Kosten die Erhöhung der Dotation beider Zonen, oder auch die Wiederaufnahme der Betreiberkosten für das Wetzlarbad.

Die Einschätzung des Finanzdirektors stimmt positiv, Zitat: "Sofern die Entwicklung der Personal- und Energiekosten stabil bleibt, wird dies aus heutiger Sicht dazu führen, dass der Verwaltungshaushalt auch künftig Mittel für investive Zwecke zur Verfügung stellen kann". Gleichzeitig mahnt er zur Vorsicht, bei Investitionsvorhaben auch die Entwicklung der rekurrenten Folgekosten im Blick zu behalten.

Mit dieser Vorsicht entspricht man auch der Warnung der Nationalbank an den Staat, ausufernde Ausgaben im Hinblick auf den demografischen Wandel und eine hohe Zinslast zu vermeiden.



Und dennoch, bei aller Vorsicht und Absicherung bleibt etwas übrig, mit den zusätzlichen Investitionen möglich werden. An der Stelle setzen natürlich die politischen Prioritäten ein, und jede Fraktion würde wohl etwas Anderes mit diesem unverhofften Joker machen wollen.

Am besten allerdings in Form von Infrastrukturprojekten ohne rekurrente Personal- und Funktionskosten.

Die Ecolo-Fraktion stellt sich hierbei Projekte zur Auswahl aus folgendem Repertoire vor:

- den schnelleren Ausbau zusätzlicher Photovoltaikanlagen im Hinblick auf Umweltschutz und Energieautonomie,
- und/oder den weiteren Ausbau von Fuß- und Fahrradwegen, darunter der geplante aber bisher finanziell noch nicht abgesichterte Fuß- und Fahrradweg von Nispert zum Werthplatz,
- und/oder auch mehr außerordentlichen Straßenunterhalt zum Vorteil aller Verkehrsteilnehmer,
- und sehr gerne auch den Ausbau des betreuten Wohnens im Wohnund Pflegezentrum St. Josef früher zu verwirklichen, als die bisherige Finanzplanung es zuließ. Das betreute Wohnen wäre ein konkreter Beitrag im Hinblick auf die demografische Entwicklung.

Zum Schluss danken wir dem Finanzdirektor Benoît Weynand herzlich für seine kompetente Betreuung der Stadt bei der genannten Achterbahnfahrt. Und dem Gemeindekollegium und der Stadtverwaltung sagen wir schlicht und freundlich: gut gemacht."

Nach Anhörung von Bürgermeisterin Claudia Niessen (Ecolo-Fraktion), die erläutert, dass es überaus wichtig sei, die bereitgestellten Gelder gut und sinnvoll zu nutzen. Und um dementsprechende Projekte zu erarbeiten, brauche man Personal. Das Personal der Stadt Eupen habe in den vergangenen Jahren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen die Projekte zügig und kompetent ausgearbeitet. Und man dürfe nicht vergessen, dass die Folgen der Flutkatastrophe zusätzlich zum eigentlichen Tagesgeschäft des Personals hinzugekommen seien.

Sie sei nach wir vor der Ansicht, dass die Stadt Eupen mit "Lichtgeschwindigkeit" arbeite. Um dies zu veranschaulichen lade sie Herrn Pons ein, sich die von der Flutkatastrophe betroffenen Städte und Dörfer von Stollberg bis hin nach Chaudfontaine mal heute anzuschauen. Dann würde er selbst feststellen, dass die vorliegenden Resultate und Fortschritte in Eupen durchaus beträchtlich seien.

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

beschließt einstimmig,

4. Haushaltsergebnis

Gesamthaushalt	Haushalt	Realisiert	Differenz		
Einnahmen	72.266.000	52.609.647	-19.656.353		
Ausgaben	-85.171.000	-55.114.775	30.056.225		



zu finanzie Bruttosaldo	render	-12.905.000	-2.505.129	10.399.871	
Operationen	EWK				
Kode 9 Operationen	EWK	3.139.000	-2.708.400	-5.847.400	
Kode 8	EVVK	4.443.000	4.386.269	-56.731	
zu finanzierender					
Nettosaldo		-5.323.000	-827.259	4.495.740	

Die Nettoreserven belaufen sich demnach auf 5.783.915 €.

Ergebnisrechnung

	2023	2022
Umsatz	20.789.073,35	17.616.442,81
Sonstige operative Erträge	22.170.891,43	15.676.704,95
Operative Erträge	42.959.964,78	33.293.147,76
Handelswaren, Roh- und Hilfsstoffe	-177.618,70	-157.189,90
Dienstleistungen	-6.551.367,69	-8.620.370,39
Personalkosten	-14.350.621,50	-13.622.563,23
Abschreibungen und Wertminderungen	-3.996.292,93	-3.843.352,48
Sonstige operative Aufwendungen	-10.865.690,36	-9.046.229,82
Operative Aufwendungen	-35.941.591,18	-35.289.705,82
Operatives Ergebnis	7.018.373,60	-1.996.558,06
Finanzerträge		
Erträge Finanzanlagevermögen	995.253,81	450.805,65
Erträge aus Umlaufvermögen	115.785,57	125.855,06
Finanzerträge	1.111.039,38	576.660,71
Finanzaufwendungen		
Zinsen und andere Fremdkapitalkosten	-582.647,25	-512.312,92
Sonstige Finanzaufwendungen	-11.879,51	-7.887,03
Finanzaufwendungen	-594.526,76	-520.199,95
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	7.534.886,22	-1.940.097,30
Mehrwerte Anlagen	16.550,00	2.361.093,79
Andere außerordentliche	53.246,10	417.028,09



Erträge		
Außerordentliche Erträge	69.796,10	2.778.121,88
Minderwerte Anlagevermögen	-70.558,83	-82.004,20
Andere außerordentliche Aufwendungen	0,00	-223,08
Außerordentliche Aufwendungen	-70.558,83	-82.227,28
Ergebnis des Geschäftsjahres	7.534.123,49	755.797,30

16) Kassenprüfung – 1. Quartal 2024

Der Stadtrat,

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekretes setzt das Gemeindekollegium den Stadtrat in Kenntnis von der Prüfung der Stadtkasse am 8. Aprill 2024, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 31. März 2024 auf insgesamt 31.077.814,23 € beliefen.

17) Chefsekretär – Vereinheitlichung der Kriterien

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. August 1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Vor- und Primarschulwesen, wie abgeändert;

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, wie abgeändert;

Aufgrund der Tatsache, dass dieses Dekret vorschreibt, dass der Schulträger Bezeichnungskriterien festlegen sollte für das zeitweilige Lehrpersonal;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 2018 betreffend die Auswahlkriterien für Bezeichnung oder Ernennung für das Amt des Chefsekretärs im Unterrichtswesen der Stadt Eupen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Netzkoordinatorin des Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesens Ostbelgiens (OSU), Frau Sandra Müllender-Meessen, gemeinsam mit den Schulschöffen der 9 deutschsprachigen Gemeinden eine Vereinheitlichung der Kriterien, zwecks Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der "Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen" des Chefsekretärs in einem Anwerbungsamt in der Kategorie des Verwaltungspersonals im Offiziellen Subventionierten Unterrichts-



wesens Ostbelgiens erarbeitet hat;

Aufgrund der Tatsache, dass die vereinheitlichten Kriterien in einer Konzertierungsversammlung mit den Gewerkschaften am 20. Februar 2024 besprochen wurden und ein Einvernehmen erzielt wurde;

In Erwägung, dass die vereinheitlichen Kriterien im Schulausschuss vorgestellt wurden;

In Erwägung, dass es demnach erforderlich ist, die bisher bestehenden Kriterien und somit den Stadtratsbeschluss vom 26. Juni 2018 wie folgt abzuändern:

KRITERIEN:

1. Dienstalter:

Beim jeweiligen Träger im jeweiligen Amt innerhalb der letzten 10 lahre.

Pro vollendete Tranche von 360 Diensttagen: 1 Punkt

Maximum: 8 Punkte **2. Beurteilungsbericht:**

Der letzte Beurteilungsbericht beim jeweiligen Träger im betreffenden

Amt

Sehr gut: 5 Punkte Gut: 4 Punkte

Aufgabe bestehen:

Ausreichend: 2 Punkte
3. Zusätzliche Diplome, die im inhaltlichen Zusammenhang mit der

. Masterstudiengang in einem für die Schule und das Amt relevanten Gebiet:

2 Punkte

- . Bachelor in einem für die Schule relevanten Gebiet: 1 Punkt
- . Gründliche Kenntnisse (Niveau B2) der Zweitsprache Französisch/beziehungsweise Deutsch für französischsprachige Schulen: 2 Punkte

Maximum: 2 Punkte

4. Weiterbildungen mit Teilnahmebestätigungen

. Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.4. des jeweiligen Jahres): 1 Punkt

Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen des Personalmitgliedes gehören.

Maximum: 2 Punkte

5. Bei Punktegleichstand:

- . Kontinuität innerhalb der Schule, Niederlassung
- . Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
- . Lebensalter;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Schulausschuss,

beschließt, einstimmig;



Artikel 1: Den Stadtratsbeschluss vom 26. Juni 2018 bezüglich der Kriterien für das neue Amt Chefsekretär zur Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung und zur Ernennung im Amt Chefsekretär im Anwerbungsamt in der Kategorie des Verwaltungspersonals im Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesens Ostbelgiens aufzuheben.

<u>Artikel 2:</u> Die Auswahlkriterien zur Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung "Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen" im Amt Chefsekretär in der Kategorie des Verwaltungspersonals im Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens werden wie folgt verabschiedet:

KRITERIEN:

1) Dienstalter:

Beim jeweiligen Träger im jeweiligen Amt innerhalb der letzten 10 lahre.

Pro vollendete Tranche von 360 Diensttagen: 1 Punkt

Maximum: 8 Punkte

2) Beurteilungsbericht:

Der letzte Beurteilungsbericht beim jeweiligen Träger im betreffenden Amt

Sehr gut: 5 Punkte Gut: 4 Punkte

Ausreichend: 2 Punkte

3) Zusätzliche Diplome, die im inhaltlichen Zusammenhang mit der Aufgabe bestehen:

- . Masterstudiengang in einem für die Schule und das Amt relevanten Gebiet: 2 Punkte
- . Bachelor in einem für die Schule relevanten Gebiet: 1 Punkt
- . Gründliche Kenntnisse (Niveau B2) der Zweitsprache Französisch/beziehungsweise Deutsch für französischsprachige Schulen: 2 Punkte

Maximum: 2 Punkte

4) Weiterbildungen mit Teilnahmebestätigungen:

. Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.4. des jeweiligen Jahres): 1 Punkt

Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen des Personalmitgliedes gehören.

Maximum: 2 Punkte

5) Bei Punktegleichstand:

- . Kontinuität innerhalb der Schule, Niederlassung
- . Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
- . Lebensalter.

18) Kindergartenassistent - Vereinheitlichung der Kriterien

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes;



Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, wie abgeändert;

Aufgrund der Tatsache, dass dieses Dekret vorschreibt, dass der Schulträger Bezeichnungskriterien festlegen sollte für das zeitweilige Lehrpersonal;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 2018 betreffend die Auswahlkriterien für Bezeichnung oder Ernennung für das Amt des Kindergartenassistenten im Unterrichtswesen der Stadt Eupen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Netzkoordinatorin des Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesens Ostbelgiens (OSU), Frau Sandra Müllender-Meessen, gemeinsam mit den Schulschöffen der 9 deutschsprachigen Gemeinden eine Vereinheitlichung der Kriterien, zwecks Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der "Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen" der Kindergartenassistenten in einem Anwerbungsamt des Erziehungshilfspersonals im Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesens Ostbelgiens erarbeitet hat;

Aufgrund der Tatsache, dass die vereinheitlichten Kriterien in einer Konzertierungsversammlung mit den Gewerkschaften am 20. Februar 2024 besprochen wurden und ein Einvernehmen erzielt wurde;

In Erwägung, dass die vereinheitlichen Kriterien im Schulausschuss vorgestellt wurden;

In Erwägung, dass es demnach erforderlich ist, die bisher bestehenden Kriterien und somit den Stadtratsbeschluss vom 26. Juni 2018 wie folgt abzuändern:

KRITERIEN:

1. Dienstalter:

Beim jeweiligen Träger im jeweiligen Amt innerhalb der letzten 10 Jahre. Pro vollendete Tranche von 360 Diensttagen: 1 Punkt Maximum: 8 Punkte

2. Beurteilungsbericht:

Der letzte Beurteilungsbericht beim jeweiligen Träger im betreffenden Amt

Sehr gut: 5 Punkte

Gut: 4 Punkte

Ausreichend: 2 Punkte

3. Zusätzliche Diplome, die im inhaltlichen Zusammenhang mit der Aufgabe bestehen:

. Förderpädagogik/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome ab 15 ECTS:

2 Punkte

- . Bachelor in einem für die Schule relevanten Gebiet: 1 Punkt
- . Diplom der Exzellenzstufe der Musikakademie in Musikerziehung und vergleichbare Diplome: ½ Punkt
- . Sport Trainerschein B, Grundausbilder Breitensport Stufe 2



und vergleichbare Diplome: ½ Punkt

- . Diplom im Bereich Psychomotorik (mindestens 180 Stunden Ausbildung) und vergleichbare Diplome: 2 Punkte
- . Gründliche Kenntnis in der jeweiligen Fremdsprache der Schule (Niveau B2):

2 Punkte

Maximum: 2 Punkte

4. Weiterbildungen mit Teilnahmebestätigungen

. Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.4. des jeweiligen Jahres): 1 Punkt

Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen des Personalmitgliedes gehören.

Maximum: 2 Punkte

5. Bei Punktegleichstand:

- . Kontinuität innerhalb der Schule, Niederlassung
- . Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
- . Lebensalter;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Schulausschuss,

beschließt, einstimmig;

<u>Artikel 1:</u> Den Stadtratsbeschluss vom 26. Juni 2018 bezüglich der Festlegung der Kriterien für das neue Amt Kindergartenassistent zur Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung und zur Ernennung im Amt Kindergartenassistent im Anwerbungsamt des Erziehungspersonals im Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesens Ostbelgiens aufzuheben.

<u>Artikel 2:</u> Die Auswahlkriterien zur Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung "Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen" im Amt Kindergartenassistent des Erziehungspersonals im Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens werden wie folgt verabschiedet:

KRITERIEN:

1) Dienstalter:

Beim jeweiligen Träger im jeweiligen Amt innerhalb der letzten 10 Jahre. Pro vollendete Tranche von 360 Diensttagen: 1 Punkt Maximum: 8 Punkte

2) Beurteilungsbericht:

Der letzte Beurteilungsbericht beim jeweiligen Träger im betreffenden Amt

Sehr gut: 5 Punkte Gut: 4 Punkte

Ausreichend: 2 Punkte

3) Zusätzliche Diplome, die im inhaltlichen Zusammenhang mit der Aufgabe bestehen:



. Förderpädagogik/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome ab 15 ECTS:

2 Punkte

- . Bachelor in einem für die Schule relevanten Gebiet: 1 Punkt
- . Diplom der Exzellenzstufe der Musikakademie in Musikerziehung und vergleichbare Diplome: ½ Punkt
- . Sport Trainerschein B, Grundausbilder Breitensport Stufe 2 und vergleichbare Diplome: ½ Punkt
- . Diplom im Bereich Psychomotorik (mindestens 180 Stunden Ausbildung) und vergleichbare Diplome: 2 Punkte
- . Gründliche Kenntnis in der jeweiligen Fremdsprache der Schule (Niveau B2): 2 Punkte

Maximum: 2 Punkte

4) Weiterbildungen mit Teilnahmebestätigungen:

. Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.4. des jeweiligen Jahres): 1 Punkt Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen des Personalmitgliedes gehören.

Maximum: 2 Punkte

5) Bei Punktegleichstand:

- . Kontinuität innerhalb der Schule, Niederlassung
- . Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
- . Lebensalter.

19) Besoldungsstatut - Anpassung der Bestimmungen zur Jahresendzulage

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Besoldungsstatuts – Kapitel VI: Zulagen, Abschnitt 3 - Jahresendzulage, insbesondere Artikel 36;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 14.02.2022;

- In Erwägung, dass die Verwaltungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Gemeindedekret (vor dessen Inkrafttreten 2018 gemäß dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung) verpflichtet sind, die Jahresendzulage entsprechend den Bedingungen der föderalen öffentlichen Dienststellen auszuzahlen;
- In Erwägung, dass für Personalmitglieder, die dem föderalen öffentlichen Verwaltungsdienst angehören, die Jahresendzulage gemäß dem K.E. vom 13.07.2017 aus drei Teilen besteht:
 - 1. dem pauschalen Teil, der sich für 2021 auf 780,06 EUR belief,
 - einem 1. variablen Teil, der sich auf 2,5 % Ihres indexierten Bruttojahresgehalts beläuft (Berechnungsgrundlage = Oktober 2021) und
 - 3. einem 2. variablen Teil, der sich auf 7 % Ihres monatlichen



Bruttolohns beläuft, der für den Monat Oktober fällig ist, mit den beiden folgenden Korrekturen:

- er wird auf 179,2670 € (indexierter Bruttobetrag) erhöht, wenn das Ergebnis der Berechnung unter diesem Betrag liegt.
- er wird auf 358,5340 € (indexierter Bruttobetrag) begrenzt, wenn das Ergebnis der Berechnung über diesem Betrag liegt.

In Erwägung, dass diese Berechnungsgrundlage seit dem Jahr 2022 schon angewandt wird;

In Erwägung, dass Kapitel VI: Zulagen, Abschnitt 3, insbesondere Artikel 36 des Besoldungsstatuts dahingehend angepasst werden soll, dass die durch das Gemeindedekret vorgesehene Berechnung der Jahresendzulage erfolgt;

In Erwägung, dass Artikel 36 von Kapitel VI: Zulagen des Besoldungsstatuts folgenden Wortlaut hat:

<u>Artikel 36:</u> §1 - Die Jahresendzulage setzt sich aus einem Pauschalbetrag und einem variablen Teil zusammen.

§2 - Der Pauschalbetrag beläuft sich auf 489,9988 Euro für das Jahr 2008.

Jedes Jahr wird er entsprechend dem Verbraucherindex um einen Prozentsatz erhöht.

Berücksichtigt werden der im Oktober des vorhergehenden Jahres und der im Oktober des Jahres der Auszahlung geltende Index. Der Prozentsatz wird bis zur vierten Dezimale ermittelt.

§3 - Der variable Teil beläuft sich auf 2,5% der Bruttojahresentlohnung, die als Grundlage für die Berechnung der Entlohnung gedient hat, die der Bedienstete für den Monat Oktober des betreffenden Jahres bezogen hat.

Hat der Betreffende seine Entlohnung für den Monat Oktober des betreffenden Jahres nicht bezogen, ist die für die Berechnung des variablen Teils der Zulage zu berücksichtigende Bruttojahresentlohnung die Entlohnung, die für die Berechnung seiner Entlohnung für diesen Monat berücksichtigt worden wäre, wenn er zu diesem Zeitpunkt eine Entlohnung bezogen hätte;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 03.04.2024 besprochen hat;

In Erwägung, dass dieser Punkt am 28.03.2024 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. sowie im Beratungsausschuss Stadt Eupen-ÖSHZ besprochen und gutgeheißen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

beschließt einstimmig,

Artikel 36 von Kapitel VI: Zulagen des Besoldungsstatuts folgendermaßen zu ersetzen:

Artikel 36 : Die Berechnung der Jahresendzulage unterliegt, gemäß



Gemeindedekret, Art. 111, der Berechnung für die föderalen öffentlichen Dienststellen.

Der Beschluss tritt zum 23.04.2024 für das städtische Personal in Kraft.

Nicht-öffentliche Sitzung